

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS FÜR DIE SONSTIGEN BEDIENSTETEN

an der Akademie der bildenden Künste in Wien

Beitrag zum GEBETZENTWURF	
7	GE'98
Datum: 30. JAN. 1990	
Verteilt	2. Feb. 1990 <i>Jut</i>

Stellungnahme des DA zur AOG-Novelle:

zu §1, Abs.3: Die Erweiterung der Teilrechtsfähigkeit auch auf die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett -analog den Bundesmuseen- wird von der ho.Personalvertretung grundsätzlich begrüßt. Wir möchten jedoch den Entwurf der Novelle zum Anlaß nehmen, um auf Probleme, die sich aufgrund der Teilrechtsfähigkeit ergeben -die ja für die übrige Akademie schon seit einem Jahr gilt- aufmerksam zu machen. Wenn sich zum Beispiel bei der Annahme von Forschungsaufträgen, Gutachten usw. eine wesentliche Mehrbelastung der ho.Bediensteten (Instituts-Sekretärinnen) ergibt, ist auch Sorge dafür zu tragen, daß diese zusätzlichen Mehrleistungen in irgendeiner Weise abgegolten werden. Sei es mit Überstunden-Entlohnung, zusätzlichen Dienstverträgen oder auch Werkverträgen (wobei Details wie Haftung, Krankenversicherung etw. zu beachten sind). Insbesondere aber wenn aus diesen Tätigkeiten auch Gelder von den privaten Partnern der Akademie zufließen, sollten diese Fragen gemäß FOG (§15, Abs.2+4) und auch der neuen FOG-Novelle in den Verträgen berücksichtigt werden.

zu §16, Abs.1

+ §27, Abs.2 : Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft sollen unserer Meinung nach Mitglieder von Hochschulorganen sein dürfen und auch Stimmrecht im Akademiekollegium haben. Wir weisen jedoch daraufhin, daß zusätzliche Gastprofessoren ohne Planstellen nicht nur zusätzliche Kosten für die Akademie bedeuten (die übrigens in der Kosten-Aufstellung dieser AOG-Novelle nicht berücksichtigt wurden), sondern auch eine zusätzliche Belastung durch eine vermehrte Inanspruchnahme der Hochschul-Einrichtungen (Verwaltung) mit sich bringen.

zu §16, Abs.2: Dieser Punkt ist unserer Meinung nach ersatzlos zu streichen, da er eine Einschränkung der Hochschulautonomie bedeutet.

zu §31, Abs : Stimmenkummulierung:

Es geht aus dieser Formulierung nicht eindeutig hervor, wieviele Stimmen ein Mitglied des Kollegiums insgesamt haben kann. Unserer Meinung nach sollten es höchstens zwei sein. Die eigene und nur eine Vertretungs-Stimme gemäß §27 Abs.2, bzw.§28 Z.1 oder §52 Abs.4.

- 2 -

§56,1 Kurse und Lehrgänge: Anstatt "Verwaltungstätigkeiten" sollte die Formulierung "Sekretariatstätigkeiten" lauten.

Für den Dienststellenausschuß:



Wien, im Jänner 1990